

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Bund, Länder und Kommunen stehen in den kommenden Jahren vor immensen Aufgaben. Die Erfüllung staatlicher Aufgaben ist geprägt von den Auswirkungen der vergangenen und aktuellen globalen Krisen. Zugleich ist es erforderlich, wichtige Zukunfts- und Transformationsaufgaben wie die Digitalisierung oder die Energiewende voranzutreiben, damit Deutschland neue Wachstumsimpulse erhält und auch künftig ein attraktiver und wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort bleibt. Eine funktionsfähige und moderne öffentliche Infrastruktur ist dafür eine zentrale Voraussetzung: Sie gewährleistet die staatliche Aufgabenerfüllung für die Bürgerinnen und Bürger und bestimmt zugleich maßgeblich die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotenzial des Landes.

Das Sondervermögen zielt auf die nachhaltige Stärkung und Modernisierung der öffentlichen Infrastruktur in zentralen Zukunftsbereichen. Schwerpunkte bilden Investitionen in Bildung, Forschung und Digitalisierung, in eine leistungsfähige und klimafreundliche Verkehrs- und Energieinfrastruktur, in den Gesundheitssektor sowie in Maßnahmen zur Klimaanpassung und zum Bevölkerungsschutz. Damit sollen die strukturellen und technologischen Grundlagen für eine nachhaltige, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Entwicklung des Landes geschaffen werden.

Mit Artikel 143 h des Grundgesetzes wurde die Grundlage für ein Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung von bis zu 500 Mrd. EUR für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 geschaffen. Den Ländern stehen daraus 100 Mrd. EUR zur Verfügung. Das Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246) sowie die hierzu geschlossene Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes regeln die Einzelheiten der Umsetzung.

Rheinland-Pfalz erhält nach § 2 Abs. 1 LuKIFG aus dem Sondervermögen des Bundes rund 4,85 Mrd. EUR. Zur aktiven und unmittelbaren Verstärkung der kommunalen Investitionsvorhaben führt das Land dem Sondervermögen zusätzlich Landesmittel in Höhe von insgesamt 600 Mio. EUR zu. Die Inanspruchnahme der Mittel setzt eine landesgesetzliche Umsetzung voraus. Es bedarf der Errichtung eines Sondervermögens sowie der Regelung der Einzelheiten seiner Bewirtschaftung und der Förderverfahren.

B. Lösung

Mit dem Gesetz wird das Sondervermögen „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ als haushaltsrechtlich eigenständiges Sondervermögen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz errichtet. Zweck des Sondervermögens ist die Finanzierung von Investitionen in Infrastruktureinrichtungen, die der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen.

Das Sondervermögen wird in zwei Förderlinien unterteilt. Von den Bundesmitteln in Höhe von rund 4,85 Mrd. EUR entfallen 60 v. H. auf die Förderlinie Kommunen und 40 v. H. auf die Förderlinie Land. Diese Verteilung beruht auf einer Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden. Das Land führt dem Sondervermögen zusätzlich Landesmittel in Höhe von insgesamt 600 Mio. EUR zu, die vollständig der Förderlinie Kommunen zugeordnet werden und den kommunalen Anteil um mehr als 20 v. H. erhöhen.

Das Gesetz regelt die Fördervoraussetzungen, die Förderverfahren sowie die Zuständigkeiten und sieht Verfahrenserleichterungen zur Beschleunigung der Umsetzung vor.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Keine. Die Errichtung eines Sondervermögens anstelle einer unmittelbaren Veranschlagung der erforderlichen Investitionsmittel im Landeshaushalt trägt dem langfristigen Charakter der vorgesehenen Maßnahmen besser Rechnung. Die Investitions- und Transformationsziele des Sondervermögens erstrecken sich über einen längeren Zeitraum und erfordern für Planung, Umsetzung und Mittelbewirtschaftung ein höheres Maß an Flexibilität und Verlässlichkeit, als es im Rahmen des jährlichen Haushaltsvollzugs möglich wäre.

Zugleich ermöglicht das Sondervermögen eine gezielte und transparente Zusammenfassung der Mittel für die beabsichtigten Infrastruktur- und Klimainvestitionen und gewährleistet damit eine nachvollziehbare Darstellung der mit dem Programm verfolgten Maßnahmen und Zielsetzungen.

D. Kosten

Die Errichtung des Sondervermögens ist haushaltsseitig zunächst mit einer Zuführung von 50 Mio. EUR verbunden, die im Nachtragshaushalt 2025/2026 veranschlagt ist. Weitere 550 Mio. EUR werden durch Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre abgesichert; Zahlungen hieraus erfolgen nur nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes und des Wirtschaftsplans des Sondervermögens.

Dem Land fließen aus dem Sondervermögen des Bundes Mittel in Höhe von rund 4,85 Mrd. EUR zu, die dem Sondervermögen unmittelbar zugeführt werden.

Die Kosten der Verwaltung des Sondervermögens trägt das Land. Hieraus entsteht Erfüllungsaufwand im Hinblick auf die Bewirtschaftung des Sondervermögens, die Durchführung der Förderverfahren sowie die Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung und die Berichterstattung, dessen Höhe derzeit nicht belastbar quantifizierbar ist.

Für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz
Mainz, den 2. Dezember 2025

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf des Landesgesetzes über die Errichtung eines
Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung,
Klima und Infrastruktur“ (LGRP-Plan)**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Bera-
tung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.

A l e x a n d e r S c h w e i t z e r

**Landesgesetz
über die Errichtung eines Sondervermögens
„Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung,
Klima und Infrastruktur“
(LGRP-Plan)**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Errichtung des Sondervermögens
- § 2 Zweck und Mittelverwendung
- § 3 Stellung im Rechtsverkehr
- § 4 Verwaltung des Sondervermögens
- § 5 Finanzierung des Sondervermögens
- § 6 Bewirtschaftung der Mittel
- § 7 Rechnungslegung
- § 8 Berichtspflichten

Teil 2

Allgemeine Fördergrundsätze

- § 9 Förderlinien und Budgetrahmen
- § 10 Förderzeitraum
- § 11 Investitionsbegriff
- § 12 Allgemeine Fördervoraussetzungen
- § 13 Anzuwendende Vorschriften
- § 14 Vollfinanzierung, Kofinanzierung und Kombiförderung
- § 15 Trägerneutralität und Weiterleitung von Mitteln
- § 16 Zuständigkeiten
- § 17 Beihilferecht
- § 18 Vergaberecht
- § 19 Verwendungsnachweis
- § 20 Aufhebung von Bewilligungsbescheiden; Rückforderung von Leistungen
- § 21 Prüfungsrechte
- § 22 Öffentlichkeitsarbeit und Kennzeichnung der Förderung

Teil 3

Besondere Bestimmungen für die Förderlinie Land

- § 23 Budgetrahmen
- § 24 Förderbereiche und Förderbudgets
- § 25 Ressortverantwortung und Bewilligungsstellen
- § 26 Verfahrensgrundsätze
- § 27 Berücksichtigung bereichsübergreifender Zielvorgaben

Teil 4

**Besondere Bestimmungen
für die Förderlinie Kommunen**

- § 28 Budgetrahmen
- § 29 Mittelverteilung
- § 30 Bewilligungsstelle und Zuwendungsverfahren
- § 31 Neuverteilung von Mitteln
- § 32 Besonderheiten zum Gemeindehaushaltsrecht

Teil 5

Schlussbestimmungen

- § 33 Durchführungsvorschriften
- § 34 Auflösung
- § 35 Inkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Errichtung des Sondervermögens

- (1) Es wird ein Sondervermögen des Landes „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ errichtet.
- (2) Das Sondervermögen wird als haushaltsrechtlich eigenständiges Sondervermögen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz geführt. Es ist vom Landeshaushalt getrennt zu bewirtschaften.

§ 2

Zweck und Mittelverwendung

- (1) Zweck des Sondervermögens ist die Finanzierung von Investitionen in Infrastruktureinrichtungen, die der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben in Rheinland-Pfalz dienen. Ziel ist insbesondere die Stärkung der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur, die Förderung von Maßnahmen des Klima- und Umweltschutzes und der Klimawandelfolgenanpassung sowie der Ausbau, die Modernisierung und die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Infrastruktur.
- (2) Das Sondervermögen ist für Investitionsvorhaben, insbesondere in folgenden Bereichen, zu verwenden:
1. Bevölkerungsschutz,
 2. Verkehrsinfrastruktur,
 3. Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur,
 4. Energie- und Wärmeinfrastruktur,
 5. Bildungsinfrastruktur,
 6. Betreuungsinfrastruktur,
 7. Wissenschaftsinfrastruktur,
 8. Forschung und Entwicklung und
 9. Digitalisierung
- (3) Die Mittel aus dem Sondervermögen dürfen nur nach Maßgabe des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) vom 20. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 246) sowie der hierzu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und den Ländern zur Durchführung des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (Verwaltungsvereinbarung) in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden.
- (4) Eine Verwendung der Mittel ist ausschließlich für Investitionen im Sinne dieses Gesetzes sowie der damit verbundenen, nach Maßgabe dieses Gesetzes förderfähigen, Begleit- und Folgemaßnahmen zulässig.
- (5) Fördermittel im Sinne dieses Gesetzes umfassen insbesondere Zuwendungen, Zuweisungen und Zuschüsse sowie ihnen gleichstehende Formen der Mittelgewährung, soweit diese nach dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz und der hierzu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zulässig sind.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig.

§ 4

Verwaltung des Sondervermögens

- (1) Das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium verwaltet als fachlich zuständiges Ministerium im Sinne dieses Gesetzes das Sondervermögen. Verwaltungsbefugnisse können auf andere Ministerien und beauftragte Stellen übertragen werden.

(2) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Für die Zahlungsverpflichtungen, die sich aus der Finanzierung des Sondervermögens ergeben, haftet das Land.

(3) Die Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens trägt das Land.

§ 5

Finanzierung des Sondervermögens

(1) Dem Sondervermögen fließen die dem Land Rheinland-Pfalz nach dem LuKIFG zustehenden Bundesmittel in Höhe von insgesamt 4 845 700 000 Euro unmittelbar zu. Daneben können dem Sondervermögen weitere dem Land für diesen Zweck gewährte Mittel zugeführt werden.

(2) Das Sondervermögen erhält aus dem Landeshaushalt

1. Zuführungen in Höhe von 50 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2026 sowie weitere 550 000 000 Euro in den folgenden Haushaltsjahren zur Finanzierung von Investitionsvorhaben der Träger von Infrastruktureinrichtungen, die der Erfüllung kommunaler Aufgaben in Rheinland-Pfalz dienen,
2. weitere Zuführungen, soweit sie im jeweiligen Landeshaushaltsplan vorgesehen sind.

(3) Die Aufnahme von Krediten durch das Sondervermögen ist ausgeschlossen.

(4) Die Liquidität des Sondervermögens wird durch das Land auf seine Kosten sichergestellt. Beträge, die dem Sondervermögen zur Verfügung gestellt werden, verbleiben bis zur Auszahlung unverzinslich im Kassensbereich des Landes und werden bedarfsorientiert ausgezahlt.

(5) Auszahlungen aus dem Sondervermögen erfolgen an die jeweiligen Mittelempfänger oder an jene Stellen, die für die Begleichung der Ansprüche der Mittelempfänger zuständig sind. Sie dürfen nur angeordnet werden, sobald sie zur anteiligen Durchführung der erforderlichen Zahlungen benötigt werden.

(6) Rückflüsse aus Maßnahmen nach diesem Gesetz, insbesondere Rückzahlungen, Erstattungen und Rückforderungen, sind dem Sondervermögen wieder zuzuführen. Soweit Rückflüsse Bundesmittel betreffen, sind sie dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ des Bundes in entsprechender Höhe zu erstatten.

§ 6

Bewirtschaftung der Mittel

(1) Das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan, der alle im Jahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthält. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(2) Das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, weitere zur Umsetzung der in § 2 genannten Zwecke erforderliche Titelgruppen und Titel sowie Haushaltsvermerke im Wirtschaftsplan zu schaffen; diese gelten als planmäßig.

(3) Abweichend von den §§ 16, 26 Abs. 2 und § 34 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) in der jeweils geltenden Fassung können Verpflichtungen und Zahlungen auch im Vorgriff auf die nach § 5 zufließenden Mittel begründet und geleistet werden.

(4) Das Sondervermögen kann zur Erfüllung des gesetzlichen Zwecks Rücklagen bilden.

(5) Für das Haushaltsjahr 2026 wird der Wirtschaftsplan als Anlage 1 zu diesem Gesetz veröffentlicht. Ab dem Haushaltsjahr 2027 wird er zusammen mit dem Haushaltsgesetz festgestellt und dem Landeshaushaltsplan als Anlage zum Einzelplan 20 „Allgemeine Finanzen“ beigelegt.

(6) Das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium regelt die Einzelheiten der Bewirtschaftung durch Verwaltungsvorschrift (Bewirtschaftungserlass).

§ 7

Rechnungslegung

Das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium stellt zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres die Jahresrechnung für das Sondervermögen auf und fügt sie den Übersichten zur Haushaltsrechnung des Landes bei.

§ 8

Berichtspflichten

(1) Das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium unterrichtet den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages, beginnend zum Stand 31. Dezember 2026, über den Mittelabfluss aus dem Sondervermögen zum Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres. Die Berichterstattung erstreckt sich auf sämtliche Mittel des Sondervermögens.

(2) Das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium übermittelt dem Bund die nach dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz sowie der hierzu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung erforderlichen Daten zu den aus Bundesmitteln finanzierten Maßnahmen.

(3) Für den Bereich der Förderlinie Land (Teil 3) haben die jeweils für den Förderbereich nach § 23 fachlich zuständigen Ressorts dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium die für die Berichterstattung nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Angaben rechtzeitig, vollständig und in elektronischer Form zu übermitteln.

(4) Für den Bereich der Förderlinie Kommunen (Teil 4) hat die Bewilligungsstelle über das für die kommunale Entwicklung zuständige Ministerium dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium die für die Berichterstattung nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Angaben rechtzeitig, vollständig und in elektronischer Form zu übermitteln. Die Landkreise und kreisfreien Städte oder die Erstempfänger sind auch im Fall der Weiterleitung nach § 15 Abs. 2 verpflichtet, der Bewilligungsstelle die für die Berichterstattung erforderlichen Angaben rechtzeitig, vollständig und in elektronischer Form zu übermitteln.

(5) Das Nähere, insbesondere den Zeitpunkt, die Form und den Umfang der Datenübermittlung und Berichterstattung, regelt eine Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 1.

Teil 2

Allgemeine Fördergrundsätze

§ 9

Förderlinien und Budgetrahmen

(1) Das Sondervermögen wird in die Förderlinie Land und die Förderlinie Kommunen unterteilt.

(2) Vom Gesamtvolumen der nach § 5 Abs. 1 zufließenden Bundesmittel in Höhe von 4 845 700 000 Euro entfallen 60 v. H. (2 907 420 000 Euro) auf die Förderlinie Kommunen und

40 v. H. (1 938 280 000 Euro) auf die Förderlinie Land. Die nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 vorgesehenen Landeszuführungen sind vollständig der Förderlinie Kommunen zuzuordnen. Weitere Landesmittel nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 können beiden Förderlinien zugewiesen werden.

(3) Die Teile 1, 2 und 5 gelten für beide Förderlinien. Teil 3 enthält besondere Bestimmungen für die Förderlinie Land, Teil 4 besondere Bestimmungen für die Förderlinie Kommunen.

§ 10

Förderzeitraum

(1) Investitionsmaßnahmen können aus dem Sondervermögen finanziert werden, sofern sie

1. nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden; vorbereitende Studien- und Planungsleistungen, die vor diesem Zeitpunkt begonnen wurden, stehen einer Förderung nicht entgegen,
2. bis spätestens zum 31. Dezember 2036 durch die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen erstmalig bewilligt und Mittel eingeplant worden sind; nach diesem Zeitpunkt ist eine Bewilligung neuer Maßnahmen ausgeschlossen und
3. bis spätestens zum 31. Dezember 2042 abgeschlossen und vollständig abgenommen worden sind.

In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von Satz 1 Nr. 3 ein sachlich und zeitlich abgrenzbarer Teilabschluss einer Maßnahme nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorgaben anerkannt werden.

(2) Im Jahr 2043 können Mittel aus dem Sondervermögen nur noch für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2042 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2043 vollständig abgerechnet werden.

(3) Für Investitionsmaßnahmen, die aus Landesmitteln nach § 5 Abs. 2 oder aus sonstigen Mitteln Dritter nach § 5 Abs. 1 Satz 2 finanziert werden, kann das fachlich zuständige Ministerium die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2 genannten Fristen verlängern.

(4) Bis zum 31. Dezember 2029 soll mindestens ein Drittel des Gesamtvolumens der nach § 5 Abs. 1 Satz 1 bereitgestellten Bundesmittel gebunden sein.

§ 11

Investitionsbegriff

Investitionen nach diesem Gesetz sind Maßnahmen im Sinne des § 3 LuKIFG, die der Schaffung, Verbesserung oder Erweiterung öffentlicher Vermögensgegenstände dienen. Hierzu zählen insbesondere Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Planung, Neubau, Ausbau, Umbau und Sanierung von baulichen Anlagen sowie den Erwerb beweglicher Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben erfasst werden. Als Investitionen nach diesem Gesetz gelten darüber hinaus der Erwerb dauerhafter Rechte und zeitlich begrenzter Nutzungsrechte im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung von digitalen Verfahren und deren Beauftragung, auch wenn diese keine Investitionen im Sinne des § 13 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 LHO darstellen. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 1.

§ 12

Allgemeine Fördervoraussetzungen

(1) Förderfähig sind Investitionen im Sinne des § 11 in Infrastruktureinrichtungen, die der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunaler Aufgaben dienen. Bei der Auswahl und Durchführung der Investitionsvorhaben sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten; hierbei sind auch die künftig anfallenden Betriebs- und Folgekosten angemessen zu berücksichtigen. Es sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.

(2) Förderfähig sind auch notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen, wenn sie in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer geförderten Investition nach Absatz 1 stehen. Diese sind nur bis zur Höhe von unter 50 v. H. der förderfähigen Ausgaben eines nach Absatz 1 geförderten Investitionsvorhabens förderfähig.

(3) Jede geförderte Investitionsmaßnahme muss ein Mindestinvestitionsvolumen von 250 000 Euro aufweisen. Ein Unterschreiten des Mindestinvestitionsvolumens nach Satz 1 ist förderunschädlich, wenn dies zum Zeitpunkt der Bewilligung oder des Beginns einer Maßnahme nicht vorhersehbar war.

(4) Nicht förderfähig sind insbesondere

1. Personal- und Verwaltungsausgaben einschließlich Ausgaben für verwaltungseigene Planungen,
2. laufende Ausgaben und andauernde Verpflichtungen, die in Folge einer Investition entstehen, insbesondere Ausgaben für Wartung, Instandhaltung, Betrieb oder Unterhalt,
3. Programmdurchführungsausgaben,
4. die Ablösung von Schulden.

Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 1.

(5) Abweichend von Absatz 4 Nr. 3 sind Programmdurchführungsausgaben förderfähig, sofern es sich um Digitalisierungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung handelt. Für diese Maßnahmen gilt abweichend von Absatz 3 Satz 1 § 3 Abs. 5 LuKIFG.

(6) Die Investitionsmaßnahmen sind so auszuwählen und umzusetzen, dass sie auf eine längerfristige Nutzung der jeweiligen Infrastruktur, auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen, abzielen. Maßnahmen, bei denen absehbar ist, dass sie aufgrund rückläufiger Bevölkerung oder anderer struktureller Änderungen langfristig nicht bedarfsgerecht genutzt werden können, sollen nicht gefördert werden.

§ 13

Anzuwendende Vorschriften

(1) Die Umsetzung des Verfahrens zur Verwendung von Mitteln aus dem Sondervermögen erfolgt nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Soweit in diesem Gesetz oder in den auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung und die hierzu erlassene Verwaltungsvorschrift (VV-LHO) entsprechend.

(2) Abweichend von § 24 LHO und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift sind Ausgaben für Baumaßnahmen im Rahmen dieses Gesetzes im Wirtschaftsplan nicht einzeln zu veranschlagen. Die Verpflichtung zur Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 12 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen nach diesem Gesetz hat eine Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung nur zu erfolgen, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Land zusammen die Wertgrenze von 8 000 000 Euro übersteigen.

(4) Vom Erfordernis der kommunalaufsichtlichen Stellungnahme sowie der Stellungnahme der zuständigen Landesplanungsbehörde wird im Rahmen des Zuwendungsverfahrens nach diesem Gesetz abgesehen. § 29 Satz 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 und 3 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 413, BS 6022-1) in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung; abweichend von § 29 Satz 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Nr. 1 LFAG gilt § 14. Fördermittel nach diesem Gesetz dürfen auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Finanzierung der Maßnahmen mit Eigenmitteln der Zuwendungsempfänger möglich wäre.

(5) § 87 Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239) in der jeweils geltenden Fassung findet im Rahmen des Zuwendungsverfahrens nach diesem Gesetz keine Anwendung. § 87 Abs. 2 SchulG in der jeweils geltenden Fassung findet in Bezug auf die Beteiligung des Landkreises im Rahmen des Zuwendungsverfahrens nach diesem Gesetz keine Anwendung, wenn eine Vollfinanzierung der förderfähigen Ausgaben aus dem Sondervermögen oder in Verbindung mit weiteren Fördermitteln oder sonstigen Finanzierungsbeiträgen Dritter erfolgt. Erfolgt keine Vollfinanzierung nach Satz 2, gilt § 87 Abs. 2 SchulG für den verbleibenden Teil der förderfähigen Ausgaben, soweit die Investition einer Genehmigung nach § 86 Abs. 1 SchulG in der jeweils geltenden Fassung bedarf.

(6) § 27 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213) in der jeweils geltenden Fassung findet im Rahmen des Zuwendungsverfahrens nach diesem Gesetz keine Anwendung, wenn eine Vollfinanzierung der förderfähigen Investitionsausgaben aus dem Sondervermögen oder in Verbindung mit weiteren Fördermitteln oder sonstigen Finanzierungsbeiträgen Dritter erfolgt. Erfolgt keine Vollfinanzierung der Investitionsausgaben nach Satz 1, gilt § 27 Abs. 2 KiTaG für den verbleibenden Anteil der förderfähigen Investitionsausgaben.

§ 14

Vollfinanzierung, Kofinanzierung und Kombiförderung

(1) Eine Vollfinanzierung von Maßnahmen ausschließlich aus Fördermitteln im Sinne dieses Gesetzes ist zulässig, soweit dem die Bestimmungen des Europäischen Beihilferechts nicht entgegenstehen. Finanzierungsbeiträge Dritter zu dem Investitionsvorhaben sind zu berücksichtigen; eine Überkompensation ist unzulässig.

(2) Eine Kofinanzierung einer nach diesem Gesetz geförderten Maßnahme mit Mitteln aus Förderprogrammen der Europäischen Union und des Bundes ist zulässig, soweit die Gesamtsumme der Fördermittel und sonstiger Finanzierungsbeiträge Dritter die förderfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme nicht übersteigt und soweit Bundes- und Unionsrecht dem nicht entgegensteht. Eine Kofinanzierung einer nach diesem Gesetz geförderten Maßnahme mit Mitteln aus Förderprogrammen des

Landes ist unzulässig. Eine Kofinanzierung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn für dieselbe Maßnahme neben Fördermitteln nach diesem Gesetz auch Mittel aus anderen öffentlichen Förderprogrammen gewährt werden.

(3) Eine Kombiförderung mit Mitteln aus Förderprogrammen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes ist zulässig, sofern Bundes- und Unionsrecht dem nicht entgegensteht. Eine Kombiförderung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn innerhalb eines Gesamtvorhabens, sachlich und kostenmäßig voneinander abgegrenzte und eigenständige Maßnahmen bestehen, die jeweils getrennt voneinander aus Fördermitteln im Sinne dieses Gesetzes oder aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme finanziert werden. Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 15

Trägerneutralität und Weiterleitung von Mitteln

(1) Die Förderung aus dem Sondervermögen erfolgt trägerneutral, sofern die geförderte Infrastruktureinrichtung der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dient. Eine Förderung ist auch dann zulässig, wenn sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben während des Lebenszyklus des mit der Investition verbundenen Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient.

(2) Eine Weiterleitung bewilligter Mittel durch die ursprünglich empfangende Stelle (Erstempfänger) an Dritte (Letztempfänger) ist zulässig, soweit die Infrastruktureinrichtung des Letztempfängers der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dient. Die Weiterleitung kann insbesondere vertraglich oder durch Bescheid erfolgen. Werden Mittel des Sondervermögens an Letztempfänger weitergeleitet, haben die Erstempfänger sicherzustellen, dass die Mittel zweckentsprechend und im Rahmen der Vorgaben dieses Gesetzes sowie den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften verwendet werden. Der Erstempfänger bleibt gegenüber dem Land für die rechtmäßige und zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich.

§ 16

Zuständigkeiten

(1) Für die Förderlinie Land ist das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium verantwortlich; es kann Befugnisse auf die sachlich zuständigen Ressorts übertragen.

(2) Für die Förderlinie Kommunen ist das für die kommunale Entwicklung zuständige Ministerium zuständig.

§ 17

Beihilferecht

(1) Die Gewährung von Fördermitteln im Sinne dieses Gesetzes erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Europäischen Beihilferechts.

(2) Soweit Förderungen eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen, sind sie nur zulässig, wenn und soweit die Voraussetzungen der jeweils einschlägigen beihilferechtlichen Grundlage erfüllt sind.

(3) Die Erstempfänger haben die Vorgaben des Europäischen Beihilferechts auch in eigener Zuständigkeit zu prüfen. In Fällen der Weiterleitung haben die Erstempfänger als weiterleitende Stellen die Einhaltung der Vorgaben des Europäischen Beihilferechts zu prüfen und sicherzustellen.

§ 18

Vergaberecht

(1) Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Förderzwecks sind die einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten, soweit in den nachfolgenden Absätzen oder in aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind.

(2) Die Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) zulässig. Hierzu empfiehlt sich, eine Markterkundung (z. B. Preisrecherche) durchzuführen.

(3) Abweichend von den Wertgrenzen der Unterschwellenvergabeordnung UVgO vom 2. Februar 2017 (BANz AT 07.02.2017 B1, ber. BANz AT 08.02.2017 B1) sind bei öffentlichen Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen ohne weitere Einzelbegründung zulässig:

1. Verhandlungsvergaben bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 150 000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
2. beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 150 000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

(4) Abweichend von § 3a Abs. 2 und 3 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) – Ausgabe 2019 – Teil A, Abschnitt 1 vom 19. Februar 2019 (BANz AT 19.02.2019 B2) sind bei öffentlichen Aufträgen über Bauleistungen ohne weitere Einzelbegründung zulässig:

1. freihändige Vergaben bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 300 000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
2. beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 300 000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

(5) Für die Einhaltung der Auftragswertgrenzen nach den Absätzen 2 bis 4 ist der objektiv geschätzte Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens maßgeblich. Die Schätzung des Auftragswerts oder die Aufteilung eines Auftrags in Lose oder Gewerke darf nicht mit dem Ziel erfolgen, die maßgeblichen Wertgrenzen zu unterschreiten. Bei einer Losvergabe ist der Auftragswert des jeweiligen Loses maßgeblich.

§ 19

Verwendungsnachweis

(1) Der Nachweis der rechtmäßigen und zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ist für jede Maßnahme durch den Empfänger innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme gegenüber der Bewilligungsstelle zu erbringen.

(2) Das Nähere darüber, wie die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen ist, insbesondere zu Form, Inhalt und Umfang des Verwendungsnachweises, zu den vorzulegenden Unterlagen, zu Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflichten, zur Prüftiefe sowie zu vereinfachten oder risikoorientierten Prüfverfahren, regelt eine Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 1; dabei sind die Vorgaben des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes und der hierzu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zu beachten. Im Übrigen finden § 44 Abs. 1 LHO sowie die hierzu erlassene Verwaltungsvorschrift keine Anwendung.

§ 20

Aufhebung von Bewilligungsbescheiden;
Rückforderung von Leistungen

(1) Die Bewilligungsstelle kann den Bewilligungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufheben und bereits erbrachte Leistungen zurückfordern, wenn

1. die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind oder
2. eine Maßnahme nicht innerhalb des Förderzeitraums nach § 10 durchgeführt oder abgerechnet worden ist.

(2) Rückforderungen nach Absatz 1 sind nur bis zum 31. Dezember 2045 zulässig, es sei denn, der Bewilligungsstelle werden erst nachträglich Tatsachen bekannt, die eine Rückforderung rechtfertigen.

(3) Stellt die Bewilligungsstelle eine nicht zweckentsprechende Mittelverwendung im Sinne von § 8 Abs. 1 LuKIFG bei Maßnahmen fest, die ganz oder teilweise aus Bundesmitteln nach § 5 Abs. 1 finanziert wurden, ist sie grundsätzlich verpflichtet, die Mittel zurückzufordern und erforderlichenfalls die entsprechenden Verfahren wiederaufzunehmen. Bei Maßnahmen, die ausschließlich aus Landesmitteln nach § 5 Abs. 2 finanziert wurden, entscheidet die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Rückforderungen werden nicht geltend gemacht, wenn der zurückzufordernde Betrag 1 000 Euro unterschreitet.

(5) Rückforderungsbeträge sind ab dem Zeitpunkt der zweckwidrigen Verwendung oder der Fälligkeit bis zur Rückzahlung zu verzinsen. Für aus Bundesmitteln finanzierte oder mitfinanzierte Maßnahmen gilt § 8 Abs. 3 Satz 1 LuKIFG (Bundeszins). Für aus Landesmitteln finanzierte Maßnahmen kann das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium den Zinssatz nach § 49 a Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes festlegen.

(6) Werden Mittel entgegen § 5 Abs. 5 Satz 2 zu früh angewiesen oder abgerufen, so sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen. Der Zinssatz richtet sich nach § 8 Abs. 3 Satz 3 LuKIFG; er wird vom Bundesministerium der Finanzangelegenheiten durch Rundschreiben bekanntgegeben und beträgt mindestens 0,1 v. H. jährlich. Die Zinsen sind an das Sondervermögen abzuführen; wenn der Zinsbetrag 100 Euro unterschreitet, sind keine Zinsen zu zahlen.

(7) Kommt ein Mittelempfänger den Berichtspflichten, Auskunftersuchen oder einer Rückforderungsanordnung nicht innerhalb eines Monats nach, kann die Bewilligungsstelle die weitere Auszahlung oder Bewirtschaftung der Mittel vorläufig sperren.

(8) Im Übrigen finden die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechende Anwendung.

(9) Wird eine nach diesem Gesetz geförderte Maßnahme durchgeführt, deren Umsetzung erfordert, dass bestehende, zuvor mit Mitteln aus Landesprogrammen ohne Finanzierungsbeteiligung des Bundes oder der Europäischen Union geförderte Einrichtungen oder Anlagen dauerhaft außer Nutzung genommen werden, soll in der Regel von einer Rücknahme oder einem Widerruf der früheren Bewilligung sowie von einer Rückforderung der damals gewährten Zuwendung abgesehen werden. In diesem Fall soll regelmäßig die Hälfte der festgelegten Zweckbindungsfrist abgelaufen sein.

(10) Soweit Rückforderungen oder Rückzahlungen Maßnahmen betreffen, die ganz oder anteilig aus Bundesmitteln nach dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz finanziert wurden, führt das Land die entsprechenden Rückflüsse an den Bund ab. Eine Verrechnung mit künftigen Mittelabrufen ist unzulässig. Die nach Satz 1 zurückgeführten Mittel können innerhalb des Förderzeitraums nach § 10 erneut für förderfähige Investitionsmaßnahmen angefordert und verwendet werden.

(11) Die Verwaltung der Rückflüsse erfolgt durch das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium; es stellt sicher, dass Rückzahlungen, Zinsen und Erstattungen aus zweckwidriger Verwendung den jeweiligen Ausgabetiteln des Sondervermögens wieder zugeführt oder an den Bund abgeführt werden.

§ 21

Prüfungsrechte

(1) Die Prüfungsrechte des Bundes nach § 5 Abs. 3 LuKIFG bleiben unberührt.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium und die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Stellen haben dem Bund im Rahmen seiner Prüfungen nach Absatz 1 sowie dem Bundesrechnungshof die zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Unterlagen, Nachweise und Auskünfte rechtzeitig, vollständig und in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz nach § 113 Satz 2 LHO sowie die Beteiligungsrechte, die die Prüfung des Rechnungshofs (§ 91 LHO) nach § 44 Abs. 1 Satz 4 Alt. 2 LHO betreffen, bleiben unberührt.

§ 22

Öffentlichkeitsarbeit und Kennzeichnung der Förderung

(1) Bei der Durchführung und nach Abschluss der aus dem Sondervermögen geförderten Investitionsmaßnahmen ist in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Weise unter Verwendung der vom Bund vorgegebenen Bildwortmarke auf die Förderung aus dem Sondervermögen für „Infrastruktur und Klimaneutralität“ des Bundes hinzuweisen. Soweit Investitionsmaßnahmen mit Unterstützung oder vollständiger sowie anteiliger Finanzierung des Landes Rheinland-Pfalz durchgeführt werden, ist in angemessener Form auf die Beteiligung des Landes Rheinland-Pfalz hinzuweisen.

(2) Die Bewilligungsstellen stellen sicher, dass die Empfänger der Fördermittel verpflichtet werden, die Förderung und Unterstützung von Bund und Land gemäß Absatz 1 kenntlich zu machen. Bei Baumaßnahmen hat die Kenntlichmachung zusätzlich durch Bauschilder zu erfolgen.

Teil 3

Besondere Bestimmungen für die Förderlinie Land

§ 23

Budgetrahmen

(1) Vom Gesamtvolumen der dem Land nach § 5 Abs. 1 zufließenden Bundesmittel in Höhe von 4 845 700 000 Euro entfallen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 40 v. H. (1 938 280 000 Euro) auf die Förderlinie Land.

(2) Die Mittel der Förderlinie Land werden getrennt von den Mitteln der Förderlinie Kommunen bewirtschaftet.

§ 24

Förderbereiche und Förderbudgets

(1) Im Rahmen der Förderlinie Land können Investitionen in folgenden Förderbereichen gefördert werden. Die in Klammern angegebenen Beträge bezeichnen die jeweils vorgesehenen Förderbudgets:

1. zukunftsfähige Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur (369 199 000 Euro)
2. energetische Gebäudemodernisierung des Landes (339 199 000 Euro)
3. nachhaltiger Ausbau der Landesverkehrsinfrastruktur (279 199 000 Euro)
4. Stärkung der medizinischen und pflegerischen Versorgung sowie Investitionen in Krankenhäuser (158 210 800 Euro)
5. digitale Infrastruktur und smarte Verwaltung des Landes (188 210 800 Euro)
6. Ausbau von klimafreundlicher Infrastruktur im Bereich öffentliche Mobilität sowie Hochwasserschutz (339 199 000 Euro)
7. Forschung und Entwicklung (116 296 800 Euro)
8. Investitionen in den Sportsektor (19 382 800 Euro)
9. Stärkung der kulturellen Infrastruktur und Teilhabe (19 382 800 Euro)
10. Ausbau klimaresilienter Infrastrukturen und naturbasierter Klimaschutzmaßnahmen, etwa Waldschutz und Aufforstung (50 000 000 Euro)
11. Innovation und Technologietransfer (60 000 000 Euro)

(2) Die genannten Förderbudgets bilden den haushaltswirtschaftlichen Orientierungsrahmen für die Durchführung der Förderlinie Land. Die konkrete Mittelbewirtschaftung, die Deckungsfähigkeiten zwischen den Förderbereichen sowie etwaige Anpassungen ergeben sich aus dem jeweiligen Wirtschaftsplan des Sondervermögens nach § 6 Abs. 1 sowie dem Bewirtschaftungserlass nach § 6 Abs. 6.

(3) Abweichend von § 12 Abs. 3 beträgt das Mindestinvestitionsvolumen für Maßnahmen in den Förderbereichen 9 (kulturelle Infrastruktur und Teilhabe) und 10 (klimaresiliente Infrastrukturen und naturbasierte Klimaschutzmaßnahmen) 50 000 Euro.

(4) Umschichtungen zwischen den in Absatz 1 festgelegten Förderbudgets bedürfen der Einwilligung des für Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums sowie des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags, sofern der Umschichtungsbetrag einen Betrag von 1 000 000 Euro überschreitet. Der in § 23 Abs. 1 festgelegte Budgetrahmen der Förderlinie Land darf nicht überschritten werden.

§ 25

Ressortverantwortung und Bewilligungsstellen

(1) Für die in § 24 genannten Förderbereiche sind die jeweils fachlich zuständigen Ministerien verantwortlich. Sie führen die Investitionsmaßnahmen in eigener Zuständigkeit, einschließlich Planung, Durchführung und Abwicklung, durch.

(2) Die fachlich zuständigen Ministerien bestimmen die Stellen oder Einrichtungen, die für die Umsetzung der Fördermaßnahmen und gegebenenfalls die Bewilligung der Fördermittel (Bewilligungsstellen im Sinne der jeweiligen Förderverfahren) zuständig sind.

§ 26

Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Investitionsprogramme der Förderlinie Land erfolgen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und Förderrichtlinien.
- (2) Das Verfahren ist so auszugestalten, dass ein möglichst zügiger und effizienter Mitteleinsatz gewährleistet ist. Soweit eine digitale Antragstellung, Bewilligung oder Nachweisführung möglich ist, soll diese vorgesehen werden.
- (3) Die fachlich zuständigen Ministerien können im Einvernehmen mit dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium Förderrichtlinien und weitere Verfahrensregelungen erlassen, die insbesondere Antrag, Bewilligung, Abrechnung und den Verwendungsnachweis von Fördermitteln betreffen.

§ 27

Berücksichtigung bereichsübergreifender Zielvorgaben

- (1) Die fachlich zuständigen Ministerien berücksichtigen bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Investitionsprogramme die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und die Auswirkungen des demografischen Wandels nach § 12 Abs. 5 und unterrichten das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium über die Art und Weise dieser Berücksichtigung. Die Unterrichtung soll, soweit möglich, bis zum 15. März 2026 erfolgen.
- (2) Zur Unterstützung des Bundes bei der Begebung Grüner Bundeswertpapiere übermitteln die fachlich zuständigen Ministerien dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium, soweit möglich, die für die Identifikation, Kategorisierung und Bezifferung anrechenbarer Ausgaben erforderlichen Angaben, einschließlich der Zuordnung zu den Infrastrukturbereichen nach § 3 Abs. 1 LuKIFG, der entsprechenden Haushaltstitel, der Höhe der anrechenbaren Ausgaben, der Einordnung nach den in der Verwaltungsvereinbarung festgelegten Nachhaltigkeitskategorien sowie der verfügbaren öffentlichen Quellen zur Wirkungsberichterstattung. Die Übermittlung soll, soweit möglich, bis zum 31. März 2027 erfolgen.

Teil 4

**Besondere Bestimmungen
für die Förderlinie Kommunen**

§ 28

Budgetrahmen

- (1) Vom Gesamtvolumen der dem Land nach § 5 Abs. 1 zufließenden Bundesmittel in Höhe von 4 845 700 000 Euro entfallen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 60 v. H. (2 907 420 000 Euro) auf die Förderlinie Kommunen.
- (2) Hinzu treten die nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 vorgesehenen Landeszuführungen in Höhe von insgesamt 600 000 000 Euro, die vollständig der Förderlinie Kommunen zugewiesen werden.

§ 29

Mittelverteilung

- (1) Der sich aus § 28 Abs. 1 und 2 ergebende Gesamtbetrag wird auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt zu 90 v. H. nach der Einwohnerzahl und zu 10 v. H. nach dem Maß der Finanzschwäche der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der Mittelwert der Jahre 2023 bis 2025 der jeweils zum 30. Juni nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Einwohnerzahl mit Hauptwohnung maßgebend. Die Finanzschwäche im Sinne dieses Gesetzes bemisst sich nach dem Verhältnis der Mittelwerte der Schlüsselzuweisungen B der Jahre 2023 bis 2025 der Landkreise und kreisfreien Städte zueinander. Die Schlüsselzuweisungen B der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden sind hierbei zu den Schlüsselzuweisungen B des jeweiligen Landkreises hinzuzurechnen. Die bis einschließlich 30. November 2025 erfolgten Berichtigungen der Schlüsselzuweisungen B sowie zu diesem Zeitpunkt bereits feststehende künftige Berichtigungen sind bei der Bestimmung der Finanzschwäche zu berücksichtigen.

(3) Die Höhe der für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte maximal bereitzustellenden Mittel (Regionalbudgets) ergibt sich aus der Anlage 2 zu diesem Gesetz.

(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben jeweils Konzepte für die Verwendung der Regionalbudgets (regionale Umsetzungskonzepte) zu erstellen. Dabei sind auch die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie der demografische Wandel nach § 12 Abs. 5 zu berücksichtigen. Die Landkreise haben im Rahmen der Erstellung der regionalen Umsetzungskonzepte zudem eine Abstimmung über die Verwendung der jeweiligen Regionalbudgets insbesondere mit ihren kreisangehörigen Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten durchzuführen. Das Ergebnis der Abstimmung ist in den jeweiligen regionalen Umsetzungskonzepten der Landkreise zu dokumentieren. Die regionalen Umsetzungskonzepte der Landkreise und kreisfreien Städte können fortgeschrieben werden.

(5) Die Landkreise und kreisfreien Städte unterrichten die Bewilligungsstelle, wenn möglich bis zum 15. März 2026, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, wie sie die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie den demografischen Wandel nach § 12 Abs. 5 bei der Erstellung der regionalen Umsetzungskonzepte berücksichtigen.

§ 30

Bewilligungsstelle und Zuwendungsverfahren

(1) Zuständige Bewilligungsstelle im Rahmen des Zuwendungsverfahrens für die Förderlinie Kommunen ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

(2) Im Rahmen der Förderlinie Kommunen können förderfähige Maßnahmen in den Infrastrukturbereichen nach § 2 Abs. 2 gefördert werden.

(3) Antragsberechtigt sind

1. für die den Landkreisen zugewiesenen Regionalbudgets die jeweiligen Landkreise und ihre kreisangehörigen kommunalen Gebietskörperschaften und
2. für die den kreisfreien Städten zugewiesenen Regionalbudgets die jeweiligen kreisfreien Städte.

Weitere Antragsberechtigte können durch Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 1 Nr. 14 bestimmt werden.

(4) Anträge für förderfähige Maßnahmen sind nach dem von der Bewilligungsstelle festgelegten Verfahren, insbesondere unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formulare oder elektronischen Antragswege, zu stellen.

(5) Im Fall des Absatzes 3 Nr. 1 ist die Bestätigung des jeweiligen Landkreises erforderlich, dass die konkrete Maßnahme dem Grunde und der Höhe nach mit dem jeweiligen regionalen Umsetzungskonzept übereinstimmt. Dies gilt auch für Änderungsanträge.

(6) Die Prüfung der Bewilligungsstelle beschränkt sich in der Regel auf eine Plausibilisierung. Die Bewilligung der Mittel für förderfähige Maßnahmen erfolgt durch Zuwendungsbescheid. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO finden keine Anwendung. Für das Zuwendungsverfahren nach diesem Gesetz gelten die auf Grundlage des § 33 Abs. 2 erlassenen Allgemeinen Nebenbestimmungen; die Bewilligungsstelle kann ergänzende Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufnehmen.

(7) Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 31

Neuverteilung von Mitteln

Die Landkreise und kreisfreien Städte berichten unverzüglich der Bewilligungsstelle, sobald absehbar wird, dass sie die ihnen zugeteilten Regionalbudgets nicht vollständig in Anspruch nehmen können. In diesem Fall können diese Mittel abweichend von der in der Anlage 2 geregelten Verteilung durch das fachlich für die kommunale Entwicklung zuständige Ministerium neu verteilt werden.

§ 32

Besonderheiten zum Gemeindehaushaltsrecht

(1) Maßnahmen, die nach diesem Gesetz gefördert werden und gemeindehaushaltsrechtlich Unterhaltungsmaßnahmen darstellen, können ausnahmsweise wie Investitionen finanziert werden. Dies gilt auch für nicht förderfähige Ausgaben der Maßnahme mit Ausnahme von zusätzlich entstehenden Personalausgaben, einschließlich Eigenleistungen. Die Maßnahmen sind im Vorbericht nach § 6 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), BS 2020-1-2, gesondert darzustellen.

(2) Investitionskredite, die zur Finanzierung von Maßnahmen, die nach diesem Gesetz gefördert werden, benötigt werden, gelten nach § 95 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b bis d der Gemeindeordnung (GemO) in der Haushaltssatzung als festgesetzt und nach § 95 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO als genehmigt, soweit die Gesamtsumme der Fördermittel und sonstiger Finanzierungsbeiträge Dritter mindestens 60 v. H. der förderfähigen Ausgaben beträgt. Bei Unterschreitung des Finanzierungsanteils nach Satz 1 und fehlender dauernder Leistungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaft kann die zuständige Aufsichtsbehörde die entsprechende Aufnahme von Investitionskrediten genehmigen, sofern der Zuwendungsempfänger Maßnahmen für eine in den kommenden Jahren voraussichtlich auskömmliche Finanzierung des Schuldendienstes sowie zur Vermeidung einer zukünftig seine dauernde Leistungsfähigkeit gefährdenden Zunahme des Standes der Investitionskredite darstellt.

(3) Der Anteil an der Kreditaufnahme nach Absatz 2 ist im Vorbericht nach § 6 GemHVO gesondert darzustellen. Die Genehmigungsfiktion gilt abweichend von § 103 Abs. 3 GemO bis längstens zum Ablauf des fünften auf den Maßnahmenbeginn folgenden Haushaltsjahres.

(4) Absatz 2 gilt entsprechend für die Festsetzung und Genehmigung von im Rahmen dieses Gesetzes notwendigen Verpflichtungsermächtigungen nach § 95 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e und Abs. 4 Nr. 1 GemO.

(5) Für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 ist nur für Maßnahmen nach diesem Gesetz der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung entbehrlich, sofern dem zuständigen Organ die erforderlichen Unterlagen vollständig vorgelegen haben und entsprechende Beschlüsse gefasst wurden. Dies gilt nicht für Änderungen des Stellenplans.

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 33

Durchführungsvorschriften

(1) Das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die kommunale Entwicklung zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung

1. die zur Erfüllung der nach § 8 bestehenden Berichtspflichten gegenüber dem Landtag und dem Bund erforderlichen Mitwirkungs- und Berichtspflichten der Bewilligungsstellen und Mittelempfänger, insbesondere zu Zeitpunkt, Form und Umfang der Datenübermittlung, festzulegen,
2. das Nähere zu den zeitlichen und verfahrensmäßigen Voraussetzungen nach § 10 zu regeln, insbesondere zu den Anforderungen an die Durchführung und den Abschluss von Investitionsmaßnahmen sowie zu den hierbei anzuwendenden Nachweis-, Dokumentations- und Ausnahmeregelungen, soweit dies zur Konkretisierung der bundesrechtlichen Vorgaben oder zur Regelung landesfinanzierter Maßnahmen erforderlich ist,
3. den Investitionsbegriff nach § 11 sowie die nähere Bestimmung der förderfähigen Maßnahmen und Ausgabenarten zu konkretisieren,
4. das Nähere zu den allgemeinen Fördervoraussetzungen sowie zu den durchzuführenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und den weiteren förderfähigen und nicht förderfähigen Ausgaben nach § 12 zu bestimmen,
5. das Nähere zu den Kriterien für die Bestimmung und Abgrenzung der Finanzierungsformen, zum Zusammenwirken mit anderen Förderprogrammen sowie nähere Bestimmungen zu den Finanzierungsbeiträgen Dritter nach § 14 festzulegen,
6. das Verfahren der Weiterleitung von Mitteln nach § 15 Abs. 2, insbesondere die Form der Weitergabe, die Voraussetzungen der Weiterleitung, die Pflichten der Erst- und Letztempfänger sowie das Nachweisverfahren, näher zu regeln,
7. die Befugnisse der nach § 16 Abs. 1 und 2 zuständigen Ministerien auf andere öffentliche Stellen zu übertragen sowie, soweit in diesem Gesetz keine Regelung getroffen ist, die zuständigen Behörden für die Ausführung dieses Gesetzes zu bestimmen,
8. das Nähere zum Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs-, Abwicklungs- und Abrechnungsverfahren sowie zum Nachweis- und Prüfverfahren der Förderlinie Land und der Förderlinie Kommunen sowie die Einzelheiten der Rückforderung nach § 20 zu regeln,

9. die Verwendung von Formblättern und elektronischen Verfahren für Anträge, Nachweise und Datenübermittlungen der Förderlinie Land und der Förderlinie Kommunen vorzuschreiben,
10. den Inhalt und die beizufügenden Unterlagen für Informationsschreiben, Anträge und Bewilligungsbescheide der Förderlinie Land und der Förderlinie Kommunen festzulegen,
11. das Nähere zur Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen nach § 18 sowie weitere zur Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren erforderliche vergaberechtliche Erleichterungen festzulegen,
12. nähere Bestimmungen zu Art, Umfang und Gestaltung der Hinweise nach § 22 Abs. 1 und 2 zu treffen,
13. die zur Durchführung der Berichtspflichten nach § 27 Abs. 2 erforderlichen Bestimmungen, insbesondere zu Art, Umfang, Format und Fristen der Datenübermittlung sowie zur Anpassung an die vom Bund vorgegebenen Kriterien für Grüne Bundeswertpapiere, festzulegen,
14. das Nähere zum Verfahren nach § 30, insbesondere zu besonderen Fördervoraussetzungen sowie weitere Antragsberechtigte zu bestimmen,
15. abweichend von den zu § 44 LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften Verfahrenserleichterungen im Zubau sowie abweichend von den zu §§ 24 und 54 LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften Verfahrenserleichterungen im Landesbau, insbesondere nach der Richtlinie für die Durchführung von Liegenschafts- und Bauaufgaben des Landes Rheinland-Pfalz vom 27. Oktober 2021 (MinBl. S. 190), zuzulassen, soweit dies zur Beschleunigung oder Vereinfachung der Durchführung von Investitionsvorhaben nach diesem Gesetz geeignet und erforderlich ist; die Abweichungen dürfen nur in dem zur Gewährleistung einer zügigen Umsetzung notwendigen Umfang zugelassen werden; die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Transparenz und Gleichbehandlung sind zu wahren.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem jeweils fachlich zuständigen Ministerium, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 34

Auflösung

Das Sondervermögen ist nach Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben aufzulösen. Ein zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandener Bestand fließt dem Landeshaushalt zu, soweit daraus nicht noch zweckgebunden zur Verfügung gestellte Mittel aus dem Sondervermögen für „Infrastruktur und Klimaneutralität“ des Bundes oder von weiteren Dritten ihrem Verwendungszweck zugeführt werden müssen oder diese zu erstatten sind.

§ 35

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Landkreise	Regionalbudget in Euro
Ahrweiler	109.112.046
Altenkirchen (Westerwald)	113.053.415
Bad Kreuznach	140.944.425
Birkenfeld	66.482.825
Cochem-Zell	51.735.117
Mayen-Koblenz	182.457.175
Neuwied	162.654.678
Rhein-Hunsrück-Kreis	88.742.552
Rhein-Lahn-Kreis	108.003.784
Westerwaldkreis	164.535.269
Bernkastel-Wittlich	97.123.895
Eifelkreis Bitburg-Prüm	87.855.147
Vulkaneifel	52.379.340
Trier-Saarburg	131.699.330
Alzey-Worms	113.999.350
Bad Dürkheim	114.256.944
Donnersbergkreis	65.489.472
Germersheim	110.073.998
Kaiserslautern	91.385.116
Kusel	61.240.495
Südliche Weinstraße	93.493.214
Rhein-Pfalz-Kreis	132.956.280
Mainz-Bingen	165.822.592
Südwestpfalz	78.726.668

Kreisfreie Städte	Regionalbudget in Euro
Koblenz	88.969.687
Trier	98.064.004
Frankenthal (Pfalz)	44.495.384
Kaiserslautern	87.342.875
Landau in der Pfalz	41.230.244
Ludwigshafen am Rhein	158.259.446
Mainz	166.850.052
Neustadt an der Weinstraße	47.648.882
Pirmasens	39.822.852
Speyer	39.539.874
Worms	81.074.644
Zweibrücken	29.898.895